

99066002058004, 99066002058004

Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361809/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002058004, 99066002058004
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren
Leistungsbezeichnung II	Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschränkung der Erbenhaftung, überschuldeter und/oder zahlungsunfähiger Nachlass, Testamentsvollstrecker, Vollstreckung, Nachlaßverwalter, Erbenhaftungsbeschränkung, Erbeninsolvenz, Insolvenz des Erben, Erbe, Erbfall, Nachlassinsolvenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 315 ff. InsO §§ 1975 ff. BGB § 780 ZPO https://www.gesetze-im-internet.de/insolvenzordnung/__315.html https://www.gesetze-im-internet.de/bürgerliches-gesetzbuch/__1975.html https://www.gesetze-im-internet.de/zivilprozess/__780.html https://www.gesetze-im-internet.de/insolvenzordnung/__315.html https://www.gesetze-im-internet.de/bürgerliches-gesetzbuch/__1975.html https://www.gesetze-im-internet.de/zivilprozess/__780.html
Teaser	Wenn Sie geerbt haben und der Nachlass zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, können Sie zum Zwecke der Haftungsbeschränkung das Nachlassinsolvenzverfahren (fristgerecht) beantragen.
Volltext	Wenn jemand stirbt (Erbfall) geht das Vermögen der verstorbenen Person (Erbschaft bzw. Nachlass) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Die Erben und Erben erlangen hierbei nicht nur die Vermögenswerte. Sie haften auch für die Nachlassverbindlichkeiten. Ist der Nachlass (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet, so sollten Sie alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen und sich genau überlegen, wie Sie weiter vorgehen. Gegebenenfalls ist es hierbei ratsam, (wahrscheinlich kostenpflichtigen) Rat und Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Erb- und Insolvenzrecht einzuholen.

Modul

Sachverhalt

Denkbar als weiteres Vorgehen in solchen Situationen ist u.a.:

- Annahme der Erbschaft mit der Konsequenz, dass Sie grundsätzlich die bestehenden Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen haben; die Haftung ist grundsätzlich unbeschränkt, eine Trennung zwischen Nachlass und sonstigem Vermögen des Erben findet nicht statt
- Form- und fristgerechte Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 ff. BGB)
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlass beim zuständigen Nachlassgericht stellen

Entscheiden Sie sich, einen Insolvenzantrag zu stellen, so beschränkt sich Ihre Haftung als Erbin bzw. Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten in der Regel auf den Nachlass, wenn das Nachlassinsolvenzverfahren (durch das Insolvenzgericht) eröffnet wird.

Beachten Sie hierbei: In einer solchen Situation müssen Sie unverzüglich die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen, wenn Sie von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen müssen. Machen Sie dies nicht, so sind Sie den Gläubigerinnen und Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über den Nachlass nur nicht, weil die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht durch den Nachlass finanziert werden können, so können Sie als Erbin oder Erbe eine Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB) erheben, wenn:

- Sie von Nachlassgläubigerinnen oder von Nachlassgläubigern in Anspruch genommen werden und
- der Nachlass zur Zahlung dieser Forderung nicht ausreicht.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und ggfls. weitere Unterlagen

Modul

Sachverhalt

Reichen Sie bei Antragstellung direkt die Unterlagen ein, denen das Insolvenzgericht entnehmen kann, dass Sie berechtigt sind, das Insolvenzverfahren zu beantragen. Als Erbin bzw. Erbe sollten Sie beispielsweise darlegen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft machen, woraus sich Ihre Stellung als Erbin bzw. Erbe ergibt (zum Beispiel durch Vorlage eines Erbschein oder eines Testaments).

Voraussetzungen

- Schriftlicher Antrag
- Antragstellung durch berechtigte Person: jede Erbin bzw. jeder Erbe Nachlassverwalter/in Nachlasspfleger/in Testamentsvollstrecker/in, der bzw. dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht jede/r Nachlassgläubiger/in
- Vorliegen eines Eröffnungsgrundes Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) Überschuldung (§ 19 InsO) ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
- Nachlass kann voraussichtlich Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren

Kosten

Das Insolvenzverfahren ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert der jeweiligen Insolvenzmasse im Einzelfall richtet (Siehe auch Kosten des Insolvenzverfahrens).

Verfahrensablauf

- Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird formuliert und zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Insolvenzgericht eingereicht.
- Stellen nicht alle Erbinnen/Erben den Antrag, so hört das Insolvenzgericht die übrigen Erbinnen und Erben zunächst an.
- Liegt ein zulässiger Insolvenzantrag vor, so prüft das Insolvenzgericht von Amts wegen (d.h. von sich aus), ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob genügend Masse vorhanden ist, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Hierzu beauftragt das Insolvenzgericht in der Regel eine Sachverständige/ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens.
- Hat das Insolvenzgericht seine Prüfungen abgeschlossen und haben diese ergeben, dass ein Insolvenzgrund vorliegt und die Kosten des Insolvenzverfahrens durch den Nachlass finanziert werden können, eröffnet das Insolvenzgericht das

Modul	Sachverhalt
	Insolvenzverfahren über den Nachlass.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Den Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens sollte die Erbin bzw. der Erbe unverzüglich stellen, wenn sie bzw. er von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt. Ein entsprechender Antrag einer Nachlassgläubigerin bzw. eines Nachlassgläubigers ist nur in dem Zeitraum von zwei Jahren seit der Annahme der Erbschaft zulässig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens • Erben und Erben erlangen nicht nur die Vermögenswerte der verstorbenen Person. Sie haften auch für die Nachlassverbindlichkeiten • Zum Zweck der Haftungsbeschränkungen kann bei Annahme des Erbes ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt werden • Der Antrag muss unmittelbar nach Kenntnisnahme der Nachlassverbindlichkeiten gestellt werden.. • Es ist ratsam sich vorab von Fachleuten im Bereich Erbrecht beraten zu lassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens
Ursprungsportal	Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvency proceedings Implementation of estate insolvency proceedings